

Personalreglement
der
Einwohnergemeinde Schwadernau

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| RECHTSVERHÄLTNIS | 3 |
| LOHNSYSTEM | 3 |
| LEISTUNGSBEURTEILUNG | 4 |
| BESONDERE BESTIMMUNGEN | 5 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 5 |
| ANHANG I | 7 |
| ANHANG II | 8 |
| 1. BEHÖRDENMITGLIEDER | 8 |
| 2. ANGESTELLTE** | 8 |
| 3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN | 9 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 10 |
| | |

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1**¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2**¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Schwadernau wird öffentlich rechtlich mit Vertrag angestellt. Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin, der Finanzverwalter/die Finanzverwalterin und der Schulhausabwart/die Schulhausabwartin der Einwohnergemeinde Schwadernau werden öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3**¹ Das Hilfspersonal (im Stundenlohn) wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen im Anhang 1 .
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4**¹ Die Kündigungsfrist für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt für beide Parteien drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.
- Probezeit **Art. 5**¹ Die Probezeit beträgt 3 Monate. In der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 1 Woche.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 6**¹ Jede Stelle wird im Rahmen der vorgesehenen Gehaltsklassen zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100 % und 80 Gehaltsstufen von je 0,75 % sowie 12 Anlaufstufen zusammen.
- Aufstieg **Art. 7**¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur

Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 9 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kadere verantwortlic.

² Sie gehen dabei wie folgt vor

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 7 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 10 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlic. Der Ressortvorsteher/die Ressortvorsteherin nimmt ebenfalls am Gespräch teil.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 11 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 12** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.-- im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 13** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung **Art. 14** Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung **Art. 15** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung **Art. 16** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse **Art. 17** ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche ² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld **Art. 18** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen **Art. 19** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 20** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01. Januar 2009 bzw. die Änderungen am 01. September 2015 in Kraft..

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 03. Dezember 1998 auf.


Beschluss:

Der Gemeinderat hat das Reglement und die Anhänge I und II unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt. Das Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die Änderungen im Reglement und in den Anhängen I – III am 31. August 2015 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt. Die Änderungen treten auf den 01. September 2015 in Kraft.

Schwadernau, 31. August 2015 / si

GEMEINDERAT SCHWADERNAU


Alexander Bossert
Gemeindepräsident:


Gerda Signer
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Schwadernau werden innerhalb der folgenden Rahmen in Gehaltsklassen eingeteilt:

| | |
|--|-------------|
| a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GKL 17 - 22 |
| b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GKL 17 - 22 |
| d) Schulhausabwartin/Schulhausabwart | GKL 09 - 14 |
| e) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter | GKL 09 - 12 |
| f) Schulsekretärin / Schulsekretär | GKL 09 - 12 |
| g) Reinigungsangestellte / Reinigungsangestellter Monatslohn | GKL 07 - 10 |

Privatrechtlich angestelltes Personal

Das gesamte Hilfspersonal, welches im Stundenlohn angestellt ist

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Mit den Jahresentschädigungen werden folgende Spesen abgeholt:

- Reisekosten für Fahrten im Umkreis von 10 km der Gemeinde
- Büromaterial
- Telefonspesen
- Repräsentative Vertretungen
- Vorbereitung von Sitzungen und Versammlungen (inkl. Gemeindeversammlung)
- Besprechung von Geschäften/Sitzungsvorbereitung mit den Gemeindeangestellten

1. Behördenmitglieder

| | <u>Funktion</u> | <u>Jahresentschädigung</u> |
|-------|---|----------------------------|
| 1.1 | <u>Gemeinderat</u> | |
| 1.1.1 | Präsidentin / Präsident | Fr. 6'000.-- |
| 1.1.2 | Vizepräsidentin / Vizepräsident | Fr. 2'900.-- |
| 1.1.3 | übrige Mitglieder | Fr. 2'400.-- |
| 1.1.4 | Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2 | |
| 1.1.5 | Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3 | |
| 1.2 | <u>Wahlausschuss Proporz</u> Entschädigung im Stundenlohn | Fr. 30.-- |
| 1.3 | <u>Abstimmungsausschuss</u> | Fr. 10.-- pro Tag |
| 1.4 | <u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Kapitel 3 | |

2. Angestellte im Nebenamt

| | <u>Jahresentschädigung</u> | <u>Stundenentschädigung</u> |
|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| Ackerbaustellenleiter | Fr. 350.-- | Fr. 30.-- |
| Zustellbeamtin | | Fr. 30.-- pro Zustellung |
| Entschädigung Winterdienst | Gemäss separatem Vertrag | |

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen, Stundenentschädigung

- 3.1 Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| Sitzung bis 1 Stunde | Fr. 30.-- |
| Sitzungen über 1 Stunde bis 2 Stunden | Fr. 60.-- |
| Sitzung über 2 Stunden | Fr. 80.-- |
- a) Entschädigung für externe Sekretäre/innen für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten ausserhalb der Sitzungszeit Fr. 30.-- pro Stunde **
- 3.2 Stundenlohn für alle ausgeführten Arbeiten Fr. 30.-- **
- 3.3 Reisespesen
Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

** im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

9,24 Prozent auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3.077 Prozent auf Anteil Feiertage

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

4. Maschinen und Geräte

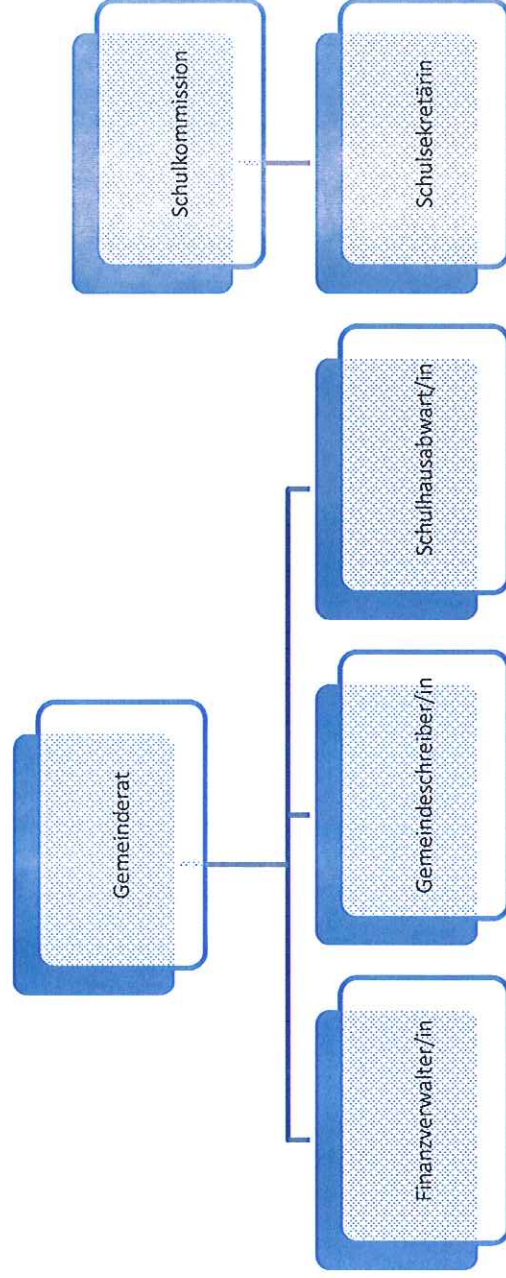
Die Ansätze für Maschinen und Geräte Privater richten sich nach den gültigen FAT-Tarifen.

5. Allgemeines

Die Spesenabrechnungen sind jeweils von Dezember bis November auszufüllen und Ende November bei der Finanzverwaltung abzugeben.

Anhang III

Organigramm

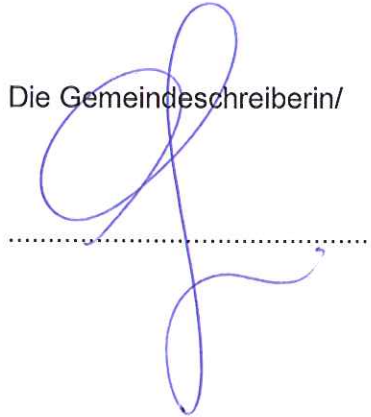


Auflagezeugnis

Das Reglement mit Anhängen 1 – 3 ist vom 24. September bis 22. Oktober 2015 in der Gemeindeschreiberei Schwadernau öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Amtsanzeiger vom 24. September 2015 bekannt gegeben.

Schwadernau, 22. Oktober 2015

Die Gemeindeschreiberin/

A handwritten signature in blue ink is written over a horizontal dotted line. The signature is highly stylized and cursive, consisting of several loops and flourishes.